

**Satzung**  
**über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich zwischen der**  
**Straße „Moselufer“ und der B53 in Ürzig (Vorkaufsrechtssatzung**  
**"Grün- und Parkflächen zwischen der Straße Moselufer und B53")**  
**vom 09.03.2023**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Ürzig mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.03.2023 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des Ortskerns.

**§ 1 Zweck der Satzung**

Im Bereich zwischen der Straße „Moselufer“ und der B53 werden städtebauliche Maßnahmen zur Neustrukturierung, Attraktivierung sowie zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im alten Ortskern Ürzig in Betracht gezogen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke mit den folgenden Bezeichnungen:

Gemarkung Ürzig Flur 7, Flurstücke 1059/8, 1060/5, 1062/5, 1063/6, 1063/8, 1064/14, 1064/16, 1064/18, 1064/20, 1064/21, 1067/4, 1067/5, 1070/4, 1071/6, 1074/4, 1075/4, 1078/6, 1078/8, 1079/4, 1081/4, 1082/4, 1083/9, 1085/1, 1087/3, 1088/2, 1088/5, 1090/1, 1092/3, 1093/1, 1095/4, 1097/2, 1097/5, 1099/3, 1099/7, 1100/5, 1100/7, 1104/9, 1104/11, 1104/15, 1104/17, 1104/18, 1104/19, 1111/7, 1111/9, 1112/3, 1115 und 1117/3 (tlw.) sowie Gemarkung Ürzig, Flur 8, Flurstücke 344/3, 344/5, 344/7, 344/9, 344/11, 358/4, 358/5, 358/6, 359/1, 360/2, 361/1, 361/4, 362/2, 363/2, 364/2, 365/3, 367/2, 369/2, 370/2, 1978/360, 1990/366, 1993/367, 2197/368 und 2239/370.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich zudem aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Ürzig zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

**§ 4 Inkrafttreten**

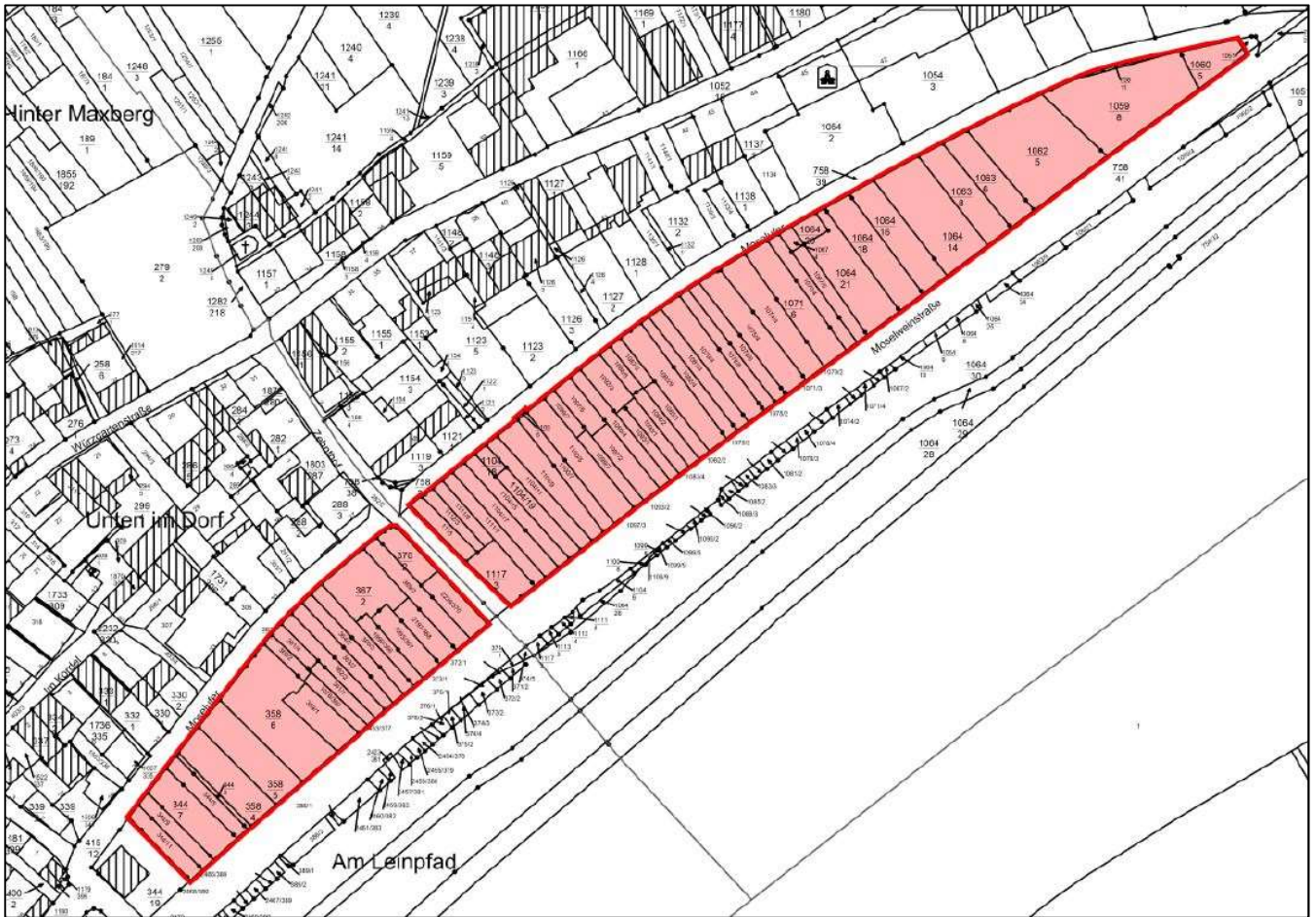
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ürzig, den 09.03.2023

Mirko Dornbach  
(Ortsbürgermeister)

## Ortsgemeinde Ürzig

Vorkaufsrechtssatzung „Grün- und Parkflächen zwischen der Straße Moselufer und B53“ Anlage  
Geltungsbereich (rötlich hinterlegter Bereich innerhalb der roten Umgrenzung).



## Begründung

Die Ortsgemeinde Ürzig verfolgt das Ziel, die Lebensverhältnisse im alten Ortskern als auch dessen Attraktivität als Wohn- und Gewerbestandort zu steigern.

Dem Bereich zwischen der Straße „Moselufer“ und der B53 wird zur Erreichung des o.g. Ziels ein großes Potenzial zugeschrieben. Bereits im Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Ürzig von 2013 wurden für diesen Bereich Möglichkeiten zur Steigerung der Aufenthalts- und Wohnqualität aufgezeigt. Neben der Schaffung attraktiver Grün- und Freizeitflächen bietet es sich zudem an, ein geordnetes Parkplatzsystem im betroffenen Bereich zu schaffen, welches im Einklang mit den Vorgaben des Hochwasser- als auch des Naturschutzes entwickelt werden soll.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um den relativ klein parzellierten Bereich mit sehr heterogener Eigentumsstruktur neu zu ordnen und die Schaffung der für die Erreichung der o.g. Ziele erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.